

**Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der
Baudirektion betreffend Erwerb und Veräusserung von
Grundstücken sowie entsprechende Dienstbarkeitsgeschäfte
an die Fachstelle für Landerwerb/Immobilien­geschäfte**

vom 16. März 2011¹⁾

Die Baudirektion des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 5 und 6 Abs. 2 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998²⁾,

verfügt:

1. Die der Baudirektion mit § 7 Bstn. e und f der Delegationsverordnung vom 23. November 1999³⁾ gemäss Änderung vom 22. Februar 2011 jeweils bis zum Betrag von Fr. 500'000.– gewährte Kompetenz für Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie entsprechende Dienstbarkeitsgeschäfte sowohl bezüglich des Finanzvermögens als auch des Verwaltungsvermögens wird bis zum Betrag von Fr. 50'000.– an die Fachstelle Landerwerb/Immobilien­geschäfte delegiert.
2. Die Fachstelle Landerwerb/Immobilien­geschäfte wird angewiesen, bei Ausübung der Kompetenz gemäss Ziffer 1 den Baudirektor/die Baudirektorin und den Generalsekretär/die Generalsekretärin zu orientieren.
3. Diese Verfügung tritt am 1. April 2011 in Kraft.
4. Die Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion im Bereich des Erwerbs und der Veräusserung von Grundstücken an die Stelle für Landerwerb/Immobilien­geschäfte vom 6. Februar 2006⁴⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ GS 31, 145

²⁾ BGS 153.1

³⁾ BGS 153.3

⁴⁾ GS 28, 633